



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aspach -(Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)-**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aspach am 16. Dezember 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 14,00 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung erfolgt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse (z.B. Zug und S-Bahn) oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeaufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Grundausbildung (20 Stunden)	280,00 Euro
Truppführer (14 Stunden)	196,00 Euro
Sprechfunker (6 Stunden)	84,00 Euro
Maschinisten (10 Stunden)	140,00 Euro
Atenschutzgeräteträger (8 Stunden)	112,00 Euro

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4**

#### **Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordnetem Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro pro Stunde ersetzt.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 nebeneinander.

## **§5**

### **Entschädigung für haushaltsführende und selbständige Personen**

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Aufwandsentschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro pro Stunde gewährt.
- (2) Für beruflich selbständige Personen gelten die §§ 1, 2, 3, 4 dieser Satzung gleichermaßen.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

	<b>Jahr</b>	<b>Monat</b>
Kommandant	2.400,00 Euro	200,00 Euro
Stv. Kommandant	1.440,00 Euro	120,00 Euro
Abteilungskommandant	1.200,00 Euro	100,00 Euro
Stv. Abteilungskommandant	960,00 Euro	80,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 Euro	100,00 Euro
Stv. Jugendfeuerwehrwart	720,00 Euro	60,00 Euro
Leitender Gerätewart	1.200,00 Euro	100,00 Euro
Gerätewart	960,00 Euro	80,00 Euro
Atenschutzgerätewart je Abteilung	720,00 Euro	60,00 Euro
Funkbeauftragter je Abteilung	600,00 Euro	50,00 Euro
EDV-Beauftragter je Abteilung	600,00 Euro	50,00 Euro
Kleiderwart je Abteilung	600,00 Euro	50,00 Euro

- (2) Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1-mal gezahlt. Die Verteilung ist intern zu regeln. Die Regelung gilt für alle Funktionen.

## **§ 7**

### **Zuschuss zur Kameradschaftskasse**

- (1) Für Zwecke der Kameradschaftspflege erhält die Hauptkasse der Freiwilligen Feuerwehr Aspach einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 45,00 Euro je Feuerwehrangehörigen.
- (2) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt.

## **§ 8**

### **Antrag und Schlussbestimmungen**

- (1) Als Anträge im Sinne der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 und 4 dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 3 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.
- (3) Die Anträge (Einsatzberichte) für eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1, 2 und 4, § 2 Absatz 1 und 5, § 3 und 4 dieser Satzung können auch gesammelt durch den Kommandanten eingereicht werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19. Oktober 2009 außer Kraft.

Aspach, 17. Dezember 2019

gez.

Sabine Welte-Hauff  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.